

Satzung

Sport-Angelgemeinschaft Wulfsen

v. 1962



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz der Gemeinschaft
§ 2	Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern
§ 5	Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Organe der Gemeinschaft
§ 9	Der Vorstand
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Kassenprüfer
§ 12	Beitrag
§ 13	Haftung der Gemeinschaft
§ 14	Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft führt den Namen

Sport-Angelgemeinschaft Wulfsen v. 1962

Sie hat ihren Sitz im

Osterfelde 21, 21445 Wulfsen

Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein – eine Gemeinschaft von Privatpersonen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft

Die Sport-Angelgemeinschaft Wulfsen erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Die Sport-Angelgemeinschaft Wulfsen setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein.

Sie fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höchstzahl der Mitglieder ist auf 29 Personen beschränkt. Laut des Pachtvertrages ist die Ortsansässigkeit Voraussetzung, außerdem müssen alle in dem Pachtvertrag geforderten Rechte und Pflichten vom Pächter bzw. Verpächter eingehalten werden.

Bedingung für die Aufnahme ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten Sportfischerprüfung.

Aktive Mitglieder üben regelmäßig den Fischfang aus oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75%.

Die Neuaufnahmen erfolgen laufend der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch ohne Überschreitung der Höchstzahl.

Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten, mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung als verbindlich an.

Als fördernde Mitglieder, die nicht aktiv die Fischerei betreiben, können sämtliche unbescholtenen Personen jeglichen Alters aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Jahresbeiträge der aktiven und fördernden Mitglieder werden per SEPA-Lastschrift-Mandat im Monat April im Voraus abgebucht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

➤ Durch Tod

➤ Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

➤ Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen der Gemeinschaft schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen fischereiliche Vorschriften der Gemeinschaft wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Gemeinschaftsvermögen besteht nicht. Gemeinschaftspapiere sind zurückzugeben.

4. Das betroffene Mitglied bleibt jedoch der Gemeinschaft für alle seine Verpflichtungen haftbar.

5. Bei einem vorübergehenden Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wulfsen kann durch Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft aufrechterhalten werden. Dies ist eine Sonderregelung für Leistungsträger in der Sport-Angelgemeinschaft Wulfsen.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung auf

a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z. B. Ersatzleistung),

b. zeitweilige Entziehung von Gemeinschaftsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Gemeinschaftsgewässern,

c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

entscheiden.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die der Gemeinschaft gehörenden oder von ihr gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie Einrichtungen der Gemeinschaft (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen (Gewässerordnung Sport-Angelgemeinschaft Wulfsen) auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen.
 - Fischereierlaubnisschein und Fangstatistik mit eingetragenem Datum des Angeltages bei sich zu führen.
 - Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft zu erfüllen und zu fördern,
 - Bei den fälligen Mitgliedsbeiträgen für Kontodeckung zu sorgen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
4. Angelbereiche:
Das zu befischende Gewässer Aubach erstreckt sich von der Grenze Gemeinde Tangendorf bis zur Grenze Gemeinde Bahlburg. Die Strecke ist gekennzeichnet.
Ausgenommen: Mühlenteich in Wulfsen mit dem behördlich eingerichteten Fischschonbezirk, der Mühlenteich und 150 m oberhalb und 100 unterhalb bis zur Brücke im Aueweg als Fischschonbezirk eingestuft, dieser darf nicht befischt werden.

Zusätzlich steht ein gepachteter Teich in Toppenstedt zur Verfügung.

Das Vereinsmitglied ist berechtigt, bei Ausübung der Fischerei die Ufer der Pachtgewässer zu betreten.

Ausnahme: laut Pachtvertrag dürfen Mähwiesen im Bereich des Aubaches in der Zeit vom 01.06. eines Jahres bis zum Schnitt nicht betreten werden.

§ 8

Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und dem Gewässerwart.
Zu dem erweiterten Vorstand gehören der Festausschuss und der Räucherwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
7. Die Berufung zur Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Vorstand.
8. Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft in allen Angelegenheiten. Der Vorstand hat Alleinvertretungsrecht. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Gemeinschaft nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Vergütung aus.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird als Jahrestermine im Voraus vom Vorsitzenden festgelegt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung und zusätzlich per E-Mail.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderung,
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 **Beitrag**

Der Jahresbeitrag für unsere Vereinsgewässer beträgt zur Zeit 70,- €. Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt zur Zeit 80,- €. Im Jahresbeitrag sind 5,-€ Startgebühr für das jährliche Königsangeln inbegriffen. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 13 **Haftung der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, für die bei der Ausübung der Fischerei bei Veranstaltungen und bei Nutzung von Angelgewässer, Grundstücken oder Einrichtungen der Gemeinschaft entstehenden Unfällen, Schäden oder Verluste, sowie bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschrift. Der Anspruch an die Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

§ 14 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag der darüber erfolgten Abstimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sämtliche vorherigen Satzungen verlieren mit der Annahme dieser Satzung ihre Gültigkeit. Die Mitglieder der Gemeinschaft sind zur Beachtung und Einhaltung dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand ist ermächtigt erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und diese auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Mit geltende Dokumente:

- Gewässerordnung Sport-Angelgemeinschaft Wulfsen

Ende